

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 31. August 2021**

"Unterhalt und Unterhaltsvorschuss - Kinder von Alleinerziehenden müssen auch im Land Bremen endlich zu ihrem Recht kommen!"

Die Fraktion der CDU hat folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

"Staatlich finanzierter Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) steht Kindern von Alleinerziehenden zu, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner gesetzlichen Pflicht zur Zahlung von Kindesunterhalt nicht nachkommen kann oder will.

Aktuell betragen die monatlichen Zahlbeträge nach UVG 174 Euro für Kinder von 0 bis 5 Jahren, 232 Euro für Kinder von 6 bis 11 Jahren und 309 Euro für Kinder von 12 bis 17 Jahren. Diese Sätze liegen in allen Altersklassen deutlich unter den Ansprüchen an Unterhaltszahlungen nach Düsseldorfer Tabelle. Damit verbunden sind hohe Hilfequoten bei alleinerziehenden Familien. Seit Jahren ist Bremen hier trauriger Spitzenreiter im Bundesvergleich: Im Jahr 2019 bezogen im Land Bremen 62,8 Prozent aller Alleinerziehenden Grundsicherungsleistungen nach SGB II (Deutschland: 34,6 Prozent); die Hilfequote von Alleinerziehenden mit zwei und mehr minderjährigen Kindern liegt hier sogar bei 86,1 Prozent (Deutschland: 45,4 Prozent).

Bei Verabschiedung der UVG-Reform im Jahr 2017 hob das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgendes hervor: *„Der Unterhaltsvorschuss ist eine wichtige Leistung für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder. Er sichert nicht nur die finanzielle Situation der Alleinerziehenden Familien ab, vielmehr gelingt es durch Bemühungen der Unterhaltsvorschussstellen oft, dass der Unterhalt durch den Partner fließt.“*

Das gilt wohl nicht für unser Bundesland. Denn seit vielen Jahren ist Bremen bei der sogenannten Rückgriffquote, mit der die Einnahmen und Ausgaben nach dem UVG zueinander ins Verhältnis gesetzt werden, im deutschlandweiten Vergleich Schlusslicht. 2020 lag die Rückgriffquote im Land Bremen bei nur 8,4 Prozent. In der Stadtgemeinde Bremen wurden 2018 rund 22 Mio. Euro für Unterhaltsvorschussleistungen ausgegeben und lediglich 1,3 Mio. Euro aus Rückgriffen wieder eingenommen. So gesehen kommt der Bezeichnung „Vorschuss“ überhaupt keine Legitimation zu. Vielmehr handelt es sich um eine öffentliche „Unterhaltser-satzleistung“ für private Säumnisse.

In seinem Jahresbericht 2020 (DS 20/144 S) übt der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen scharfe Kritik an dieser Praxis sowie an den Unzulänglichkeiten im Jugendressort. Für die Stadtgemeinde Bremen stellt der Rechnungshofbericht fest, dass das Jugendressort aufgrund des fehlenden Überblicks über mögliche Risiken, drohende Verjährungen und nicht zügiger Bearbeitung von Rückforderungen einen Verstoß gegen § 34 Landeshaushaltsordnung begeht. Hiernach sind Einnahmen rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Kritik ist nicht neu. Bereits im Jahr 2008 schrieb der Rechnungshof in seinen Prüfbericht: „Obwohl drei unterschiedliche Prüfungsämter, unter anderem Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof, in den Jahren 2000, 2002 und 2003 erhebliche Bearbeitungsmängel bescheinigt hatten, hat das Amt für Soziale Dienste die damals verabredeten Maßnahmen nicht konsequent umgesetzt.“

Widerlegt sind damit die Behauptungen der Sozialsenatorin, wonach die niedrigste Rückgriffquote maßgeblich auf die nachteilige Sozialstruktur Bremens zurückzuführen sei. Dies ist Augenwischerei, denn sonst müsste die Rückgriffquote in der Stadt Bremerhaven niedriger als in der Stadt Bremen sein. Und selbstverständlich ist davon auszugehen, dass die Sozial-, Berufs-, Erwerbs- und Verdienststruktur der unterhaltspflichtigen Väter keine andere als die unter Männern insgesamt ist. Zudem leben längst nicht alle Unterhaltspflichtigen, die Verantwortung für ein in Bremen lebendes Kind tragen, im gleichen Bundesland.

Die langjährigen Feststellungen in den Rechnungshofberichten lassen klar auf ein Versagen des Jugendressorts und der Unterhaltsvorschussstellen schließen. Die untersuchten Missstände beziehen sich vor allem auf den zu geringen Personaleinsatz, mangelhafte Organisation und ein völlig überaltertes IT-Fachverfahren ohne Controlling.

Bereits in der 17. Wahlperiode forderte die CDU-Bürgerschaftsfraktion mit dem Antrag „Rückforderungen gemäß Unterhaltsvorschussgesetz konsequent einfordern“ (DS 17/831 vom 16.06.2009) den Senat auf, Maßnahmen zur Erhöhung der Rückgriffquote im Land Bremen durch die konsequente Rückforderung von Unterhaltsvorschüssen einzuleiten. Zur Debatte standen u.a. der Einsatz von mehr Fachkräften in den Ämtern und eine konsequente Androhung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht nach UVG. Daraufhin eingeleitete Hilfsmaßnahmen mittels Personaleinsatz aus dem Finanzressort waren nur vorübergehende und nicht zielführend.

Immer gelobte das Sozialressort Besserung, die Realität spricht eine andere Sprache. Im Ergebnis des fehlenden politischen Willens und der Untätigkeit des Senats entwickelte sich die Rückgriffquote im Land Bremen weiter rückläufig. Teuer bezahlt werden die damit steigenden Säumnisse von privaten Unterhaltsleistungen durch immer mehr Unterhaltsvorschussleistungen, die die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler begleichen. In ihrem Interesse, vor allem aber im Interesse der Kinder sind die hausgemachten Missstände im Jugendressort nicht länger hinnehmbar. Auch hier ist Regierungspolitik alles andere als sozial und mitverantwortlich für die viel zu hohe und weiter steigende Kinderarmut im Land Bremen.

Wir fragen den Senat:

Zur allgemeinen Situation von Unterhalt und Unterhaltsvorschussleistungen:

1. Worin liegen nach Auffassung des Senats die Hauptursachen dafür, dass vor allem immer mehr Väter im Land Bremen ihren gesetzlich geregelten Unterhaltspflichten für ihre Kinder nicht oder nicht ausreichend nachkommen? Wie viele Unterhaltspflichtige können nachweislich keinen Unterhalt aufgrund eigener finanzieller Engpässe zahlen, wie viele entziehen sich trotz ausreichendem Einkommen und Vermögen ihren Pflichten? Bitte nutzen Sie bei der Antwort auch die folgende Tabelle:

	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven	Land Bremen gesamt
Anzahl Unterhaltsverpflichteter, die ihrer Unterhaltspflicht generell nicht nachkommen können			
Anzahl Unterhaltsverpflichteter, die ihrer Unterhaltspflicht seit mehr als 5 Jahren nicht nachkommen können			
Turnus der Überprüfung, ob weiterhin Zahlungsunfähigkeit vorliegt			
Anzahl grundsätzlich Zahlungsfähiger aber Zahlungsunwilliger (d.h. Rückgriff möglich)			
Für das Land Bremen			

2. Belegen Sie die in Antwort auf Frage 1. benannten Ursachen mit evidenzbasierten Daten. Worauf stützt der Senat nachweisbar seine Aussagen zur Zahlungsunfähigkeit?
3. Wie viele unterhaltspflichtige Väter und auch Mütter kamen in den Jahren 2014 bis 2020 ihren monatlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Kindern im Land Bremen nicht nach? Bitte stellen Sie diese Auskünfte getrennt für die beiden Stadtgemeinden und pro Jahr dar.
4. Wie viele Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen nach UVG wurden in den Jugendämtern des Landes Bremens für wie viele Kinder in welchem Alter in den Jahren 2014 bis 2020 gestellt? Bitte schlüsseln Sie die Zahlen nach Jugendamt, Unterhaltsstelle, Altersgruppen der Kinder (0-5 Jahre, 6-11 Jahre, 12-17 Jahre) pro Jahr auf.

5. Wie viele der in Antwort auf Frage 4. ausgewiesenen Anträge wurden bewilligt, wie viele davon abschlägig entschieden? Bitte nehmen Sie hierzu ebenfalls die Aufschlüsselung entsprechend Frage 4. vor. Welche Gründe gab es für Ablehnungsbescheide?
6. Wie viele der in den Jahren 2014 bis 2020 Antragstellenden waren Frauen, wie viele Männer?
7. Wie lange beziehen Eltern für ihre Kinder im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 seit UVG-Reform Unterhaltsvorschussleistungen? Für wie viele Kinder wird im Land Bremen Unterhaltsvorschuss weniger als zwei Jahre, zwei bis unter vier Jahre, vier bis unter sechs Jahre und mehr als sechs Jahre gezahlt?
8. Stellen Sie bitte detailliert dar, wie die Jugendämter im Land Bremen ihrer Aufgabe nachkommen, gegen den leistungsfähigen familienfernen Elternteil die mit Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Wie erfolgt hier der konkrete Ablauf der Forderungen? Mit welchen konkreten Mitteln wird die Beteiligungspflicht der säumigen Person erwirkt? Wie konkret verläuft die Feststellung bei Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, also nicht abhängig Beschäftigten?
9. Wie viele Rückforderungsansprüche in welcher Größenordnung wurden durch die Jugendämter in den Jahren 2014 bis 2020 gegenüber säumigen Zahlungspflichtigen geltend gemacht? Bitte schlüsseln Sie die Zahlen nach Jugendamt, Unterhaltsstelle und Jahr auf.
10. Wie oft werden die Rückforderungsansprüche in welchem zeitlichen Abstand gestellt? Wie oft waren dabei Gerichtsbeschlüsse zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen notwendig und zielführend? Bitte beziffern Sie die Anzahl gerichtlicher Hilfen bei Rückgriffen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und für das Land Bremen insgesamt.
11. Wie und wie oft werden Einkommensprüfungen durchgeführt? Wie oft wurden in den Jahren 2014 bis 2020 Einkommensnachweise verlangt? Wie oft wurden diese vorgelegt, wie oft davon freiwillig selbst, wie oft von Dritten ohne Zustimmung der Zahlungspflichtigen bereitgestellt? Bitte die Praxis in Bremen und Bremerhaven jeweils einzeln erläutern.
12. Warum ist im Zeitraum von 2014 bis 2018 die Rückgriffquote in der Stadt Bremen von 10,3 auf 5,7 Prozent und in der Stadt Bremerhaven von 12,1 auf 8,2 Prozent gesunken? Welche nachvollziehbaren und evidenzbasierten Erklärungen gibt der Senat hierzu ab und wie bewertet der Senat diese Entwicklungen auch aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen?
13. Stellen Sie das Ergebnis der im Rechnungsprüfungsbericht (DS 20/441 S) vom 29.04.2021 benannten umfassenden Clusteranalyse der offenen Posten zum Stichtag 01.01.2018 detailliert dar. Bitte benennen Sie alle Cluster für die Städte Bremen und Bremerhaven und führen sie in Zuordnung die offenen Posten auf.
14. Was genau wurde beschlossen oder vereinbart, um die offenen Forderungen jedes einzelnen Clusters abzubauen? Bitte hierzu jedes Cluster für die Städte Bremen und Bremerhaven gesondert aufzuführen.
15. Mit welchen konkreten Maßnahmen, die wann eingeleitet und umgesetzt werden sollen, will der Senat all diese Missstände abstellen?

Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Beistandschaft:

16. Wie konkret unterstützen die Jugendämter alleinerziehende Mütter und Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für ihre Kinder im Rahmen der Beistandschaft? Bitte erläutern Sie dazu die genaue Abfolge der Prozesse, einschließlich gerichtlicher Vertretung.
17. Wie konkret unterstützen die Jugendämter alleinerziehende Mütter bei der Feststellung von Vaterschaften? Bitte erläutern Sie dazu die genaue Abfolge der Prozesse, einschließlich gerichtlicher Vertretung.
18. Wie nehmen die Jugendämter im Land Bremen ihre Aufgaben der Beistandschaft nach dem sogenannten „3-Stufen-Prinzip“ (Beratung, Unterstützung, Beistandschaft) wahr? Erläutern Sie hierzu bitte die Prozesse und das Ineinandergreifen der drei Stufen. Bitte jeweils für Bremen und Bremerhaven einzeln.
19. Wie viele Anträge auf Beistandschaft wurden in den Jahren 2014 bis 2020 an die Jugendämter im Land Bremen gestellt? Bitte schlüsseln Sie die Anzahl nach Jugendamt pro Jahr auf.
20. In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum 2014 bis 2020 den Anträgen auf Beistandschaft entsprochen, in wie vielen Fällen warum nicht? Bitte auch hier die Daten aufschlüsseln nach Jugendamt pro Jahr.
21. In wie vielen Fällen von Beistandschaft konnten im Zeitraum 2014 bis 2020 Unterhaltsansprüche erfolgreich geltend gemacht werden und Unterhaltsvorschussleistungen eingestellt werden? Bitte schlüsseln Sie auch hier nach Jugendamt und Jahr auf.
22. In wie vielen Fällen von Beistandschaft wurden im Zeitraum von 2014 bis 2020 Vaterschaften festgestellt? Bitte schlüsseln Sie auch hier nach Jugendamt und Jahr auf.
23. In wie vielen Fällen von Beistandschaft vertraten die Jugendämter bzw. von Ihnen empfohlene oder beauftragte Juristinnen und Juristen im Zeitraum von 2014 bis 2020 alleinerziehende Mütter und Väter bei Streitigkeiten um Vaterschaftsanerkennung und/oder Unterhaltsklagen vor Gericht? Bitte schlüsseln Sie auch hier nach Jugendamt und Jahr auf, zudem nach direkter und indirekter Vertretung.

Zum Personalbedarf und Personaleinsatz:

24. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren in den Jahren 2014 bis 2020 mit welchen Qualifikationen in den Unterhaltsvorschussstellen der Jugendämter tätig? Bitte schlüsseln Sie die Beschäftigten nach Aufgabengebiet, nach Jugendamt und Unterhaltsvorschussstelle, nach Alter und Geschlecht der Beschäftigten, nach Arbeitszeit (Köpfe und VZE) und pro Jahr auf.
25. Stellen Sie der Aufschlüsselung in Frage 30. entsprechend die Fallbelastung pro Sachbearbeitung dar. Wie viele der Beschäftigten in den Jugendämtern waren in den Jahren 2014 bis 2020 für die Leistungsgewährung, wie viele für die Bearbeitung von Rückgriffen zuständig?
26. Stellen Sie die Personalfuktuation in den Unterhaltsvorschussstellen des Landes Bremens dar. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in den Jahren 2014 bis 2020 eingestellt, wie viele gaben ihre Stelle auf? Wie viele davon übernahmen andere Aufgaben im Jugendamt oder im Amt für Soziale Dienste, wie viele suchten sich extern einen neuen Job?
27. Wird der vom BMFSFJ vorgegebene Betreuungsschlüssel von weniger als 400 Fällen auf eine ganzheitliche Sachbearbeitung im Land Bremen gegenwärtig eingehalten? (Bitte weisen Sie die Schlüssel nach Unterhaltsvorschussstelle aus.) Wenn die Fallbelastung

höher liegt, warum? Beziehen Sie die Bewertung auf jede einzelne Unterhaltsvorschussstelle?

28. Warum rügt der Landesrechnungshof die nicht erfolgte Personalbedarfsüberprüfung? Warum ist diese Überprüfung und Evaluation trotz mehrmaligen Auftrags durch die Sozialdeputation bis heute noch immer nicht erfolgt?
29. Werden Rückgriffe aufgrund unzureichender Personalausstattung zugunsten der Abarbeitung von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss nach UVG und Leistungsgewährung vernachlässigt? Was rechtfertigt das zu wenig Nachgehen gegenüber säumigen Zahlungsverpflichteten?
30. Welche konkreten Schritte unternimmt die Sozialsenatorin ab sofort, um die seit Jahren bestehenden Missstände abzustellen und die verschwindend geringen Rückgriffquoten beim Unterhaltsvorschuss endlich zu erhöhen? Welche Rückgriffquote soll nach eigener Zielsetzung des Senats in den Jahren 2021 und 2022 im Land Bremen erreicht werden? Welcher Personaleinsatz ist hierfür geplant und sichergestellt für wie viele kalkulierte Fallzahlen? Bitte für beide Stadtgemeinden und das Land insgesamt ausweisen.“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

Der Unterhaltsvorschuss ist eine besondere staatliche Hilfe für die Kinder von Alleinerziehenden. Erhalten Alleinerziehende keinen oder nur unregelmäßigen Unterhalt für ihre Kinder, können sie Unterhaltsvorschuss beziehungsweise Unterhaltsausfalleistungen beantragen. Durch diese Leistung wird die wirtschaftliche Stabilität von Alleinerziehenden und ihrer Kinder gesichert.

Mit Wirkung zum 01.07.2017 wurde das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) umfassend reformiert und Anspruchsberechtigungen ausgeweitet. Die Begrenzung der Höchstbezugsdauer sowie die bisherige Altersgrenze für den Bezug von Leistungen von zwölf Jahren wurden aufgehoben. Seither kann der Unterhaltsvorschuss bzw. die Unterhaltsausfalleistung (im Folgenden kurz Unterhaltsvorschuss genannt) bis zur Volljährigkeit gewährt werden.

Die Reform war ein wichtiger und dringend notwendiger Schritt zur Verbesserung der finanziellen Situation vieler Alleinerziehender und ihrer Kinder. Die Folge dieser Reform war eine nahezu Verdopplung der leistungsberechtigten Kinder und damit verbunden ein starker Anstieg der Antrags- und Bezugszahlen beim Unterhaltsvorschuss.

1. **Worin liegen nach Auffassung des Senats die Hauptursachen dafür, dass vor allem immer mehr Väter im Land Bremen ihren gesetzlich geregelten Unterhaltspflichten für ihre Kinder nicht oder nicht ausreichend nachkommen? Wie viele Unterhaltspflichtige können nachweislich keinen Unterhalt aufgrund eigener finanzieller Engpässe zahlen, wie viele entziehen sich trotz ausreichendem Einkommen und Vermögen ihren Pflichten? Bitte nutzen Sie bei der Antwort auch die folgende Tabelle:**

	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven	Land Bremen gesamt
Anzahl Unterhaltsverpflichteter, die ihrer Unterhaltspflicht generell nicht nachkommen können			
Anzahl Unterhaltsverpflichteter, die ihrer Unterhaltspflicht seit mehr als 5 Jahren nicht nachkommen können			
Turnus der Überprüfung, ob weiterhin Zahlungsunfähigkeit vorliegt			
Anzahl grundsätzlich Zahlungsfähiger aber Zahlungsunwilliger (d.h. Rückgriff möglich)			
Für das Land Bremen			

2. **Belegen Sie die in Antwort auf Frage 1. benannten Ursachen mit evidenzbasierten Daten. Worauf stützt der Senat nachweisbar seine Aussagen zur Zahlungsunfähigkeit?**
3. **Wie viele unterhaltspflichtige Väter und auch Mütter kamen in den Jahren 2014 bis 2020 ihren monatlichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ihren Kindern im Land Bremen nicht nach? Bitte stellen Sie diese Auskünfte getrennt für die beiden Stadtgemeinden und pro Jahr dar.**

Die Fragen zu 1., 2. und 3. werden gemeinsam beantwortet:

Es liegen lediglich Daten zur Zahl der Kinder im Leistungsbezug (Tabelle 1) und des Geschlechts des betreuenden Elternteils (Tabellen 6, s. Frage 6) vor. Die Anzahl und das Geschlecht der unterhaltspflichtigen Elternteile werden nicht erhoben. Aus der Zahl der Leistungsberechtigten und den Daten zum Geschlecht des betreuenden Elternteils können aufgrund verschiedener Fallkonstellationen (z.B. mehrere Geschwisterkinder eines unterhaltspflichtigen Elternteils) keine validen Aussagen zu den gestellten Fragen getroffen werden. So kann ein Elternteil unterhaltspflichtig für mehrere Geschwisterkinder sein – diese tauchen in den Statistiken jeweils als ein Fall auf. Daher existiert auch keine valide Datenbasis für die These, dass im Land Bremen immer mehr Väter ihren Unterhaltspflichten nicht oder nicht ausreichend nachkommen.

Zwar steigt die Zahl der Kinder im Leistungsbezug im Land Bremen in den Jahren seit 2018 um ca. zwei Prozent jährlich (siehe Tabelle 1). Allerdings kann keine Aussage dar-

über getroffen werden, welche Fallkonstellationen diesen Anstieg verursachen. Beispielsweise ist nicht bekannt, in wie vielen Fällen eine unterhaltspflichtige Person für mehrere Kinder unterhaltspflichtig ist oder in wie vielen Fällen die Kinder im Leistungsbezug z.B. Halbweisen sind oder der Vater nicht bekannt ist.

Tabelle 1: Anzahl der Kinder im Leistungsbezug nach Jahr und Jugendamt

	2018	2019	2020
Jugendamt Bremen	9.277	9.403	9.659
Jugendamt Bremerhaven	2.518	2.578	2.687
Land Bremen gesamt	11.795	11.981	12.246

Vor der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes erhielten im Bundesland Bremen in den Jahren 2014 bis 2016 rund 6.000 Kinder Unterhaltsvorschuss.

Eine Messgröße für den Erfolg der Bemühungen um die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen stellt die Rückholquote dar. Sie stellt das Verhältnis der Summe aller Ausgaben zu der Summe aller Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz dar. In der Debatte wird oftmals die geringe Rückholquote kritisiert. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass die geltend zu machenden Ansprüche der Stadtgemeinden prinzipiell deutlich unter den Ausgaben liegen müssen, weil Verpflichtete nur für Zeiträume und in einer Höhe herangezogen werden können, in denen ihr Einkommen zur Zahlung von Unterhalt prinzipiell ausreichend hoch war. Die Heranziehung kann zudem nur in Fällen gelingen, in denen die unterhaltsverpflichtete Person bekannt ist.

Wenn das Einkommen nicht ausreicht, werden entsprechend dem Gesetz nicht rückzahlbare Unterhaltsausfallleistungen gewährt. Im weitaus größten Teil der Fälle in Bremen handelt es sich um solche, nicht rückzahlbaren Unterhaltsausfallleistungen. Dies spiegelt die Sozialstruktur des Landes mit einer hohen Zahl an Langzeitarbeitslosen und Geringverdienenden wider.

Weiterhin ist zu beachten, dass in Fällen, in denen die unterhaltspflichtige Person im Laufe der Leistungsgewährung zu einer regelmäßigen Zahlung des Unterhalts übergeht, der Unterhaltsvorschuss beendet wird. Entsprechende Fälle, in denen eine Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen besteht und eine Heranziehung fortlaufend erfolgreich möglich wäre, verlassen das System des Unterhaltsvorschusses in der Regel nach Zahlung von drei pünktlichen und vollständigen aufeinander folgenden Monatsbeträgen. Entsprechende Verfahren werden in Richtung Direktzahlung zwischen den Elternteilen angesteuert.

4. **Wie viele Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen nach UVG wurden in den Jugendämtern des Landes Bremens für wie viele Kinder in welchem Alter in den Jahren 2014 bis 2020 gestellt? Bitte schlüsseln Sie die Zahlen nach Jugendamt, Unterhaltsstelle, Altersgruppen der Kinder (0-5 Jahre, 6-11 Jahre, 12-17 Jahre) pro Jahr auf.**
5. **Wie viele der in Antwort auf Frage 4. ausgewiesenen Anträge wurden bewilligt, wie viele davon abschlägig entschieden? Bitte nehmen Sie hierzu ebenfalls die Aufschlüsselung entsprechend Frage 4. vor. Welche Gründe gab es für Ablehnungsbescheide?**

Die Fragen zu 4. und 5. werden gemeinsam beantwortet:

In den beiden Stadtgemeinden des Bundeslandes Bremen finden unterschiedliche digitale Fachanwendungen zur Bearbeitung der Anträge auf Unterhaltsvorschuss Anwendung. Dadurch ergeben sich Unterschiede hinsichtlich der Datenlage, die sich in der Beantwortung niederschlagen.

Die Fachanwendung, die aktuell in der Stadtgemeinde Bremen genutzt wird, wird in Kürze durch ein neues Verfahren ersetzt, um den Anforderungen nach der Gesetzesreform Genüge zu tragen. Teile der hier erfragten Daten werden daher mit der Einführung des neuen Fachverfahrens ab dem Jahr 2022 erhoben. Einige der hier gefragten Auswertungen müssten zur Beantwortung jedoch gesondert beauftragt werden.

Bei den folgend aufgeführten Daten handelt es sich um händische Erfassungen, da sie bisher so nicht abgebildet werden. Die Daten können daher aufgrund der entstehenden Ungenauigkeiten nur Näherungswerte darstellen.

Tabelle 2: UV-Antragstellungen im Jugendamt Bremen nach Jahren bis 2017

Jugendamt Bremen (dezentral in den Sozialzentren)		Jahr			
		2014	2015	2016	2017
Alter der Kinder, für die Anträge gestellt wurden	0 - 5 Jahre	1.118	1.042	1.119	1.817
	6 - 11 Jahre	485	482	479	2.362
	12 - 17 Jahre	-	-	-	2.393
Antragstellungen gesamt		1.603	1.524	1.598	6.572

Tabelle 3: UV-Antragstellungen im Jugendamt Bremen nach Jahren ab 2018

Fachdienst Unterhaltsvorschuss Sozialzentrum 2		Jahr		
		2018	2019	2020
Alter der Kinder, für die Anträge gestellt wurden	0 - 5 Jahre	725	930	763
	6 - 11 Jahre	437	470	395
	12 - 17 Jahre	459	473	383
Antragstellungen gesamt		1.621	1.873	1.541
Fachdienst Unterhaltsvorschuss Flüchtlinge, Integration & Familien		Jahr		
		2018	2019	2020
Alter der Kinder, für die Anträge gestellt wurden	0 - 5 Jahre	745	953	823
	6 - 11 Jahre	448	478	383
	12 - 17 Jahre	407	399	302
Antragstellungen gesamt		1.600	1.830	1.508
Antragstellungen Jugendamt Bremen gesamt		3.221	3.703	3.049

Bei der Bewertung dieser Daten ist die Reform im Jahr 2017 zu berücksichtigen. Sie erklärt die erhebliche Zunahme der Anträge in 2017, aber auch die Abnahme in den Folgejahren. Es ist davon auszugehen, dass hier Anträge aufgrund der neuen Anspruchsvoraussetzungen auch „nachgeholt“ wurden. Es lässt sich hier daher kein Trend in die eine oder andere Richtung ablesen.

Für die Unterhaltsvorschussstelle des Magistrats der Stadt Bremerhaven war eine Auswertung der Antragstellungen ausschließlich für den Gesamtzeitraum und ohne Unterteilung nach Altersgruppen möglich. Im Zeitraum vom 01.07.2017 bis zum 31.12.2020 wurden 5.523 neue Anträge auf Unterhaltsvorschussleistungen gestellt.

Die Gründe für Ablehnungsbescheide werden generell nicht erfasst, da sie nicht Teil der Bundestatistik sind sowie aus Gründen der Datensparsamkeit nicht gespeichert werden. Eine entsprechende Auswertung ist daher nicht möglich. Ebenso verhält es sich mit der Zahl der Bewilligungen und Ablehnungen vor 2018.

In den untenstehenden Tabellen zu den Zahlen der Bewilligungen und Ablehnungen ab 2018 spiegeln sich die Folgen der Gesetzesnovellierung im Jahr 2017 wider. Die Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen hat zu einem überproportionalen Anstieg an Anträgen geführt. Dieser Zuwachs an Anträgen wiederum hatte eine „Bugwelle“ bei der Bearbeitung zur Folge, die bis ins Jahr 2019 hinein zu sehen ist. Die Zahl der Bewilligungen, die in den folgenden Tabellen dargestellt ist, nimmt daher seit 2018 ab. Dies liegt vor allem daran, dass diese „Bugwelle“ abgearbeitet wurde und seit 2020 die Anträge zeitnah bearbeitet und bewilligt werden.

Die Zahl der Ablehnungsbescheide kann für das Jugendamt Bremen mit Einführung der neuen Fachanwendung zuverlässig erst ab 2022 erfasst werden. Auch bei diesen Daten (Tabelle 4) handelt es sich um händische Erfassungen, die daher nur als Näherungswerte betrachtet werden sollten. Die Zahlen der Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide für die Stadtgemeinde Bremen sind in Tabelle 4 abgebildet.

Tabelle 4: Bewilligungen in den Jahren 2018 -2020, Jugendamt Bremen

Jahr	Bewilligungen			Ablehnungen
	Erstanträge	Folgeanträge	gesamt	
2018	1.587	670	2.257	816
2019	1.379	513	1.892	1.537
2020	1.080	386	1.466	1.237

Im Jugendamt Bremerhaven werden die Zahlen der Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide seit der Gesetzesreform im Juli 2017 im Fachverfahren erfasst. Die Zahlen hierzu finden sich in Tabelle 5.

Tabelle 5: Bewilligungen und Ablehnungen 2017-2020, Jugendamt Bremerhaven

Jahr	Bewilligungen			Ablehnungen
	Erstanträge	Folgeanträge	gesamt	
2017	1.306			270
2018	525	605	1.130	774
2019	493	341	834	367
2020	457	324	781	331

6. Wie viele der in den Jahren 2014 bis 2020 Antragstellenden waren Frauen, wie viele Männer?

Seit 2018 wird das Geschlecht des betreuenden Elternteils in den Fällen, in denen laufende Unterhaltsvorschussleistungen gewährt werden, zum Stichtag 31.12. ausgewertet. Die Zahlen hierzu finden sich in Tabelle 6. Hierbei handelt es sich nicht um Neuanträge, sondern die Summe der laufenden Leistungsbezüge. Zu berücksichtigen ist außerdem,

dass das betreuende Elternteil je Leistungsbezug aufgeführt wird. Bei Geschwisterkindern werden daher Elternteile „doppelt“ gezählt.

Eine Aufschlüsselung nach Geschlecht des antragstellenden betreuenden Elternteils pro Jahr ist nicht möglich.

Tabelle 6: Geschlecht des betreuenden Elternteils nach Jahr und Jugendamt

Geschlecht betreuender Elternteil	2018	2019	2020
Jugendamt Bremen			
weiblich	8.700	8.807	9.089
männlich	577	595	569
offen/divers	0	1	1
Jugendamt Bremerhaven			
weiblich	2.332	2.429	2.486
männlich	187	185	196
offen/divers	0	0	0
Land Bremen gesamt			
weiblich	11.032	11.236	11.575
männlich	764	780	765
offen/divers	0	1	1

7. Wie lange beziehen Eltern für ihre Kinder im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 seit UVG-Reform Unterhaltsvorschussleistungen? Für wie viele Kinder wird im Land Bremen Unterhaltsvorschuss weniger als zwei Jahre, zwei bis unter vier Jahre, vier bis unter sechs Jahre und mehr als sechs Jahre gezahlt?

Die Frage kann aus mehreren Gründen nicht valide beantwortet werden. Da es sich bei Unterhaltsvorschuss um eine zumeist fortlaufende Leistung, oft über einen längeren Zeitraum, handelt, ist ein Durchschnitt für jeglichen Zeitraum nicht aussagekräftig. Dieser Durchschnitt wäre immer verfälscht durch laufende Fälle.

Ein Leistungsbezug, der seit einem Monat läuft, würde mit einer Dauer von einem Monat in der Statistik erfasst werden, wenngleich er potentiell 18 Jahre lang andauern könnte. So würde ein kürzlich beantragter Leistungsbezug zum Beispiel mit nur einem Monat in die Statistik eingehen. Eine valide Aussage über die tatsächliche Dauer dieses Bezugs kann jedoch nicht getroffen werden, eine statistische Aussage zur durchschnittlichen Dauer der Bezüge wäre mithin nicht belastbar. Auch können Fälle unterbrochen werden, wenn das unterhaltspflichtige Elternteil die Unterhaltszahlung leistet, als Folgeantrag aber wiederaufgenommen werden, wenn die Zahlungen wieder eingestellt werden. Um eine Aussage über die durchschnittliche Gesamtdauer treffen zu können, dürften nur tatsächlich abgeschlossene Fälle betrachtet werden. Die Aussage, ab wann ein Fall als abgeschlossen bezeichnet werden kann, kann valide nur nach dem 18. Lebensjahr getroffen werden, wenn die Anspruchsvoraussetzung entfällt. Da die Reform 2017 zu einer erheblichen Ausweitung der Anspruchsvoraussetzungen und folglich auch der möglichen Dauer des Leistungsbezugs geführt hat, wäre eine solche Erhebung erst in mehreren Jahren überhaupt denkbar.

Für abgeschlossene Fälle kann eine Auswertung zur durchschnittlichen Dauer des Leistungsbezugs erfolgen (siehe Tabelle 7). Durch die Rechtsänderung der Reform und die damit verbundene Ausweitung der möglichen Bezugsdauer sind auch diese Zahlen jedoch nicht aussagekräftig.

Tabelle 7: Durchschnittliche Dauer des Leistungsbezugs bei Beendigung des Bezugs, Jugendamt Bremen

Jahr	Leistungsmonate vor Beendigung des Bezugs im Durchschnitt
2017	26
2018	21
2019	26
2020	30

8. Stellen Sie bitte detailliert dar, wie die Jugendämter im Land Bremen ihrer Aufgabe nachkommen, gegen den leistungsfähigen familienfernen Elternteil die mit Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche geltend zu machen. Wie erfolgt hier der konkrete Ablauf der Forderungen? Mit welchen konkreten Mitteln wird die Beteiligungspflicht der säumigen Person erwirkt? Wie konkret verläuft die Feststellung bei Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, also nicht abhängig Beschäftigten?

Die folgende Darstellung der Heranziehung stellt den standardmäßigen Ablauf der Rückgriffs-Sachbearbeitung dar. Falls es zu einer zielführenderen Vorgehensweise beiträgt, kann es im Einzelfall zu Abweichungen kommen.

Der Prozess der Heranziehung des unterhaltspflichtigen Elternteils beginnt bereits bei der Antragstellung des Unterhaltsvorschusses. Die Antragsdaten stellen die Basis für eine erfolgreiche Heranziehung dar. Fehlende Daten, insbesondere zum unterhaltspflichtigen Elternteil, werden bei den Jugendämtern im Rahmen der Mitwirkungspflicht vom antragstellenden Elternteil abgefragt. Durch konsequentes Einholen von Informationen zum anderen Elternteil wird der Rückgriff vorbereitet, dabei werden personenbezogene Daten und Lebensumstände (z.B. Beschäftigungsverhältnis) zum unterhaltspflichtigen Elternteil abgefragt.

Bereits im Monat der Antragstellung wird der unterhaltspflichtige Elternteil erstmalig angeschrieben und über die Antragstellung informiert. Mit diesem Anschreiben wird ein Fragebogen zu Einkommen und Vermögen übermittelt und es erfolgt die Aufforderung, Unterhalt an das Kind zu zahlen. Mit Zustellung dieses Schreibens per Postzustellauftrag erfolgt die Inverzugsetzung der unterhaltspflichtigen Person.

Mit der Erstellung des Bewilligungsbescheids über die Unterhaltsvorschussleistungen erfolgt zeitgleich ein Anschreiben an den unterhaltspflichtigen Elternteil. In diesem wird über die Bewilligung informiert und zur Zahlung der gewährten Leistungen an die Unterhaltsvorschussstellen aufgefordert. Gegebenenfalls erfolgt eine erneute Aufforderung zur Abgabe des Fragebogens zum Einkommen und Vermögen mit Fristsetzung.

Nach Eingang der Vermögensauskunft erfolgt deren Auswertung zur Berechnung der Leistungsfähigkeit, ggf. eine Anpassung der Forderungshöhe bei nachgewiesener voller oder teilweiser Leistungsunfähigkeit. Bei unvollständiger Darlegung der Einkommenssituation oder bei herbeigeführter Leistungsunfähigkeit wird das Einkommen fiktiv festgelegt. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil keine Auskünfte erteilt oder durch persönliche Handlungsweisen die eigene Leistungsfähigkeit reduziert hat (Ablehnung einer Erwerbstätigkeit, Kündigung, etc.).

Fehlende Auskünfte zum unterhaltspflichtigen Elternteil werden von Amts wegen unter anderem durch Anfragen und Auskunftersuchen bei Meldestellen, Arbeitgebern, Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern, Kontenabrufverfahren ermittelt.

Falls keine Reaktion des unterhaltspflichtigen Elternteils erfolgt oder keine Zahlungsbereitschaft vorhanden ist, wird die Titulierung der Forderung im vereinfachten Verfahren für den laufenden und rückständigen Unterhalt erwirkt. Gegebenenfalls werden Vollstreckungs- und Pfändungsaufträge erteilt. Um der Verjährung und Verwirkung der auf das Land übergegangenen Leistungen entgegenzuwirken, wird der unterhaltspflichtige Elternteil regelmäßig durch eine aktuelle Rückstandsmitteilung und Zahlungsaufforderung angemahnt.

Je nach Einzelfall werden Dritte in das Verfahren einbezogen, so werden z.B. Aufrechnungersuchen an das Finanzamt, Abzweigungsanträge oder Gehaltsabtretungsanträge an die Arbeitgeber, Rentenversicherungen etc. gerichtet.

Bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen wird zunächst immer die volle Leistungsfähigkeit unterstellt. Grundlage für die Überprüfung sind hier die Einkommensteuerbescheide. Beim Jugendamt der Stadtgemeinde Bremen werden diese Fälle von einer spezialisierten Fachkraft bearbeitet.

Im Falle regelmäßiger und zuverlässiger Zahlungseingänge des unterhaltspflichtigen Elternteils wird die Auszahlung der Unterhaltsvorschussleistungen eingestellt. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird aufgefordert, direkt an den alleinerziehenden Elternteil zu zahlen. Verbliebene Rückstände werden weiterhin vollstreckt.

9. Wie viele Rückforderungsansprüche in welcher Größenordnung wurden durch die Jugendämter in den Jahren 2014 bis 2020 gegenüber säumigen Zahlungspflichtigen geltend gemacht? Bitte schlüsseln Sie die Zahlen nach Jugendamt, Unterhaltsstelle und Jahr auf.

Dem Senat liegen hierzu keine Daten vor.

10. Wie oft werden die Rückforderungsansprüche in welchem zeitlichen Abstand gestellt? Wie oft waren dabei Gerichtsbeschlüsse zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen notwendig und zielführend? Bitte beziffern Sie die Anzahl gerichtlicher Hilfen bei Rückgriffen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und für das Land Bremen insgesamt.

Generell wird in der Stadtgemeinde Bremen die jährliche Meldung von Rückforderungsansprüchen gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil angestrebt. Dies war im Regelgeschäft aufgrund der hohen Belastungen im Zusammenhang mit der Antragswelle im Zuge der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes nicht immer umsetzbar.

Daher wurde für die Stadtgemeinde Bremen kürzlich mit dem Aufbau eines Rückstandsteams begonnen, unter anderem um der Verwirkung und Verjährung entgegenzuwirken.

Vom Jugendamt Bremerhaven wird der unterhaltspflichtige Elternteil einmal jährlich per Zustellungsurkunde durch eine aktuelle Rückstandsmitteilung und Zahlungsaufforderung angemahnt, um der Verjährung und Verwirkung der auf das Land übergegangenen Leistungen entgegenzuwirken.

Die Ermittlung der Anzahl der Gerichtsbeschlüsse und gerichtlichen Hilfen im Verhältnis zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche ohne vollstreckbare Titel ist in beiden Stadtgemeinden nicht möglich, da keine entsprechende statistische Erfassung erfolgt.

In der Stadtgemeinde Bremen sind aktuell 685 Vollstreckungsverfahren anhängig.

11. Wie und wie oft werden Einkommensprüfungen durchgeführt? Wie oft wurden in den Jahren 2014 bis 2020 Einkommensnachweise verlangt? Wie oft wurden diese vorgelegt, wie oft davon freiwillig selbst, wie oft von Dritten ohne Zustimmung der Zahlungspflichtigen bereitgestellt? Bitte die Praxis in Bremen und Bremerhaven jeweils einzeln erläutern.

Einkommensüberprüfungen finden bei allen unterhaltspflichtigen Elternteilen statt, diese erfolgen in der Regel jährlich (siehe auch Frage 8). Die allgemeine Unterhaltsforderung erfolgt jährlich und zusätzlich bei neuen Erkenntnissen.

Zu den weiteren Fragestellungen liegen dem Senat keine Daten vor.

12. Warum ist im Zeitraum von 2014 bis 2018 die Rückgriffquote in der Stadt Bremen von 10,3 auf 5,7 Prozent und in der Stadt Bremerhaven von 12,1 auf 8,2 Prozent gesunken? Welche nachvollziehbaren und evidenzbasierten Erklärungen gibt der Senat hierzu ab und wie bewertet der Senat diese Entwicklungen auch aus Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen?

Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 sind die Rückgriffquoten bundesweit stark gesunken. Ursächlich hierfür ist die zum 01. Juli 2017 erfolgte Novellierung des Unterhaltsvorschussgesetzes, die eine ungefähre Verdopplung der Zahl der für Unterhaltsvorschuss berechtigten Kinder bewirkte. Im Land Bremen stieg die Zahl der Kinder, die Unterhaltsvorschuss erhalten, in Folge der Reform von 6.039 im Jahr 2016 auf 11.795 im Jahr 2018. Diese deutliche Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten resultierte aus dem Wegfall der vormaligen Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und der Anhebung der Altersgrenze von 12 Jahren auf 18 Jahren.

Für eine Vielzahl der Kinder und Jugendlichen führte diese Neuerung zu einer Besserstellung, da sie ggf. erneut und für einen wesentlich längeren Zeitraum Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten können. Die Bewältigung der Vielzahl von Neuanträgen stellte in den Jahren 2017 und 2018 eine erhebliche Herausforderung für alle Unterhaltsvorschussstellen dar.

Der nahezu verdoppelten Zahl der Leistungsberechtigten innerhalb kürzester Zeit und den damit verbundenen, signifikant gestiegenen Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss standen die zunächst nahezu gleichbleibenden Einnahmen aus der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen gegenüber. Dies hatte die genannte Reduzierung der Rückgriffquote zur Folge, die bundesweit zu beobachten war. So lag die Rückgriffquote auf Bundesebene in 2016 bei 23 Prozent und sank in 2018 auf 13 Prozent. In allen Bundesländern waren in diesem Zeitraum erhebliche Rückgänge der Rückgriffquote zu verzeichnen. Beispielhaft werden in der folgenden Tabelle die Daten von 2016 bis 2018 für die Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie ausgesuchte Flächenländer aufgeführt.

Tabelle 8: Rückgriffquote anderer Bundesländer 2016 -2018 in Prozent

	2016	2017	2018
Berlin	18 %	17 %	11 %
Hamburg	11 %	7 %	8 %
Niedersachsen	23 %	20 %	13 %
Nordrhein-Westfalen	20 %	16 %	12 %
Rheinland-Pfalz	27 %	22 %	17 %

Die absinkenden Rückgriffquoten führten bundesweit zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte. Für die betroffenen Kinder und Jugendlichen führte dieser Umstand zu keiner Schlechterstellung oder sonstigen Konsequenzen.

13. Stellen Sie das Ergebnis der im Rechnungsprüfungsbericht (DS 20/441 S) vom 29.04.2021 benannten umfassenden Clusteranalyse der offenen Posten zum Stichtag 01.01.2018 detailliert dar. Bitte benennen Sie alle Cluster für die Städte Bremen und Bremerhaven und führen sie in Zuordnung die offenen Posten auf.

Die Clusteranalyse ist ein verwaltungsinternes Hilfsinstrument zum Umgang mit den offenen Posten der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Rahmen des Ressorthaushalts (ohne Bremerhaven). Sie steht im Zusammenhang mit der von SF im Rahmen des ressortübergreifenden Projekts „Optimierung des Forderungsmanagements“ initiierten sogenannten „Altdatenbearbeitung“ zur Vermeidung von Verjährungen und hat zu aktuellen Forderungen nur insoweit einen indirekten Bezug, indem die Ursachenanalyse für die Entstehung der sogenannten „Altdaten“ in die derzeitige Prozessgestaltung einbezogen wird. Die Clusteranalyse steht daher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bearbeitung der aktuellen UVG-Heranziehungsfälle.

Mit Stichtag zum 30.06.2021 bestanden in der Stadt Bremen in Summe 20.162.466 € an offenen Posten im Bereich Unterhaltsvorschuss. Diese Forderungen waren zum Stichtag bereits gegenüber den Schuldner:innen geltend gemacht und fällig gestellt. Die Tabellen 9 und 10 zeigen einen stetigen Anstieg der offenen Posten sowie der Schuldner:innen über die letzten sechs Quartale. Es wird deutlich, dass der Bereich der Heranziehung nach der durch die Reform gestiegenen Fallbelastung in der Leistungsgewährung in den vergangenen eineinhalb Jahren erfolgreich bearbeitet wurde. Die Unterhaltsvorschussstellen treten an stetig mehr Schuldner:innen mit Rückforderungen heran und machen dabei eine steigende Anzahl von Forderungen geltend und stellen diese fällig (Offene Posten).

Tabelle 9: Offene Posten in Euro im Bereich Unterhaltsvorschuss nach Quartal, Stadtgemeinde Bremen

II/2020	III/2020	IV/2020	I/2021	II/2021
13.872.719 €	15.344.435 €	17.151.675 €	18.406.747 €	20.162.466 €

Tabelle 10: Anzahl der Schuldner:innen im Bereich Unterhaltsvorschuss nach Quartal, Stadtgemeinde Bremen

II/2020	III/2020	IV/2020	I/2021	II/2021
4.546	4.782	5.121	5.262	5.489

14. Was genau wurde beschlossen oder vereinbart, um die offenen Forderungen jedes einzelnen Clusters abzubauen? Bitte hierzu jedes Cluster für die Städte Bremen und Bremerhaven gesondert auflisten.

Die Clusteranalyse steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bearbeitung der aktuellen UVG-Heranziehungsfälle (siehe auch Antwort zu Frage 13). Die Clusteranalyse diente dazu, über alle Forderungssachverhalte Erkenntnisse zu gewinnen, um Maßnahmen zu initiieren, die den Forderungsausfall für die Zukunft verhindern. Dies zielt insbesondere darauf ab, die Verjährung zu verhindern und durch „stärkere“ Mahnschlüssel Zahlungseingänge zu bewirken. Als weitere Maßnahmen wurden Handlungshilfen für die

Einnahmesachbearbeitung erarbeitet, das Schulungskonzept für die Einnahmesachbearbeitung neu aufgestellt und das Berichtswesen eingeführt.

15. Mit welchen konkreten Maßnahmen, die wann eingeleitet und umgesetzt werden sollen, will der Senat all diese Missstände abstellen?

Der Senat ist kontinuierlich bestrebt, die Bedingungen für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Allgemeinen durch verschiedene personelle und technische Maßnahmen zu verbessern. Hierzu gehört insbesondere auch der Bereich der Heranziehung.

Hierzu dienen unter anderem regelmäßige Mitarbeiter:innenschulungen und Fortbildungen der Mitarbeitenden in den Unterhaltsvorschussstellen. Der wesentliche Faktor für den Erfolg der Heranziehungsbemühungen ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils. Dieser Faktor steht in engem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Lage im Bundesland Bremen und ist seitens der Unterhaltsvorschussstellen kaum zu beeinflussen.

Neben bereits erfolgten Personalverstärkungen ist die Zusammenführung der beiden Unterhaltsvorschussstellen in der Stadtgemeinde Bremen an einem Standort noch in diesem Jahr beabsichtigt. Dadurch entstehende Synergieeffekte werden erwartbar zu einer effektiveren Verfahrensweise im Fachdienst beitragen.

Weiterhin werden mit der Einführung einer neuen IT-Fachanwendung für die Stadtgemeinde Bremen die Durchführung des Unterhaltsvorschusses ab Anfang 2022 deutlich vereinfacht und Arbeitsabläufe effizienter gestaltet.

Bremen ist federführend an der Entwicklung des Onlinedienstes Unterhaltsvorschuss beteiligt. Für die Stadtgemeinde Bremen ist der Onlinedienst freigeschaltet und ermöglicht die digitale Antragsstellung des Erstantrags. Der ausgefüllte Antrag und die hochgeladenen Nachweise werden als PDF an das Funktionspostfach des zuständigen Teams in den Unterhaltsvorschussstellen der Stadt Bremen geschickt und dort bearbeitet. Der automatische Übertrag ins Fachverfahren wird im Zuge der Einführung des neuen IT-Fachverfahrens für das Jahr 2022 verfolgt. Die digitale Antragstellung verringert die Anzahl der nötigen Nachfragen vonseiten der Unterhaltsvorschussstellen und führt somit potentiell zu einer schnelleren Bearbeitungszeit, was wiederum den Fachdienst auch für die Heranziehung entlastet.

Zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Beistandschaft:

16. Wie konkret unterstützen die Jugendämter alleinerziehende Mütter und Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für ihre Kinder im Rahmen der Beistandschaft? Bitte erläutern Sie dazu die genaue Abfolge der Prozesse, einschließlich gerichtlicher Vertretung.

Die Beistandschaft wird auf schriftlichen Antrag des betreuenden Elternteils beim Jugendamt des Wohnortes eingerichtet. Mit Eingang beim zuständigen Jugendamt ist dieses neben dem betreuenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes im Aufgabenkreis „Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen und Verfügung über diese Ansprüche“.

Sofern nicht bereits zuvor eine Beratung oder eine Unterstützung im Rahmen des § 18 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) erfolgt ist, findet ein persönliches Gespräch zwischen dem betreuenden Elternteil und Beistand statt, in welchem unter anderem geklärt wird, ob die Vaterschaft rechtswirksam geklärt ist, ob es einen Unterhaltstitel gibt, ob und in welcher Höhe Unterhaltszahlungen geleistet wurden, wie die persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnisse des anderen Elternteils sind. Zudem wird erörtert, welche öffentlichen Leistungen (Unterhaltsvorschuss, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Wohngeld u.a.) ggf. für das Kind in Betracht kommen könnten.

Der Beistand wird in Folge ein Auskunftsverlangen und bei bestehender Leistungsfähigkeit eine Zahlungsaufforderung an den unterhaltspflichtigen Elternteil versenden. Sollte der Aufenthaltsort des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht bekannt sein, erfolgen entsprechende Recherchen durch die Beistandschaft.

Nach Eingang der angeforderten Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird die Höhe der Unterhaltsverpflichtung berechnet. Der unterhaltspflichtige Elternteil wird zur Zahlung und Titulierung des geschuldeten Unterhalts aufgefordert und die Unterhaltsverpflichtung gegebenenfalls beurkundet. Sollte die Unterhaltsverpflichtungsurkunde nicht binnen einer gesetzten Frist unterzeichnet sein, wird nach nochmaliger Mahnung der Unterhaltsanspruch gerichtlich tituliert. Die Titulierung erfolgt in der Regel zur weiteren rechtlichen Absicherung der Unterhaltsansprüche selbst dann, wenn die Unterhaltszahlungen aufgenommen wurden.

Die Unterhaltszahlungen erfolgen entweder direkt oder über die Beistandschaft.

Die Titelschaffung im vereinfachten Verfahren nach §§ 249 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) erfolgt durch den Beistand selbst, falls die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen. Kommt es zu einem streitigen Unterhaltsverfahren wird der Vorgang an die zuständige Verfahrensvertretung abgegeben und beim Familiengericht ein Unterhaltsfestsetzungsbeschluss beantragt.

Sobald der Unterhaltsanspruch tituliert ist, wird dieser bei fortgesetzter Zahlungsverweigerung vom Beistand im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt.

Für das Kind werden in den gerichtlichen Verfahren stets Anträge auf Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe gestellt, sofern deren Bewilligung nicht von vornherein ausgeschlossen sein sollte. Der betreuende Elternteil wird dahingehend beraten, entsprechende Hilfen ebenfalls zu beantragen.

17. Wie konkret unterstützen die Jugendämter alleinerziehende Mütter bei der Feststellung von Vaterschaften? Bitte erläutern Sie dazu die genaue Abfolge der Prozesse, einschließlich gerichtlicher Vertretung.

Die Jugendämter werden durch das jeweils zuständige Standesamt über die Geburt eines Kindes informiert, dessen Eltern nicht verheiratet sind. Die nicht verheirateten Mütter erhalten daraufhin in der Regel ein Informationsschreiben des Jugendamtes gem. § 52a SGB VIII, in welchem die Unterstützungsmöglichkeiten zur Klärung der Abstammung sowie des Unterhaltsanspruchs des Kindes gem. § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie der Mutter gem. § 1615l BGB dargestellt werden.

In vielen Fällen wenden sich Alleinerziehende auch selbständig an die Beistandschaften.

Falls eine Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung vom Vater des Kindes abgelehnt wird, kann die Mutter die Klärung durch das Jugendamt verlangen. Im Rahmen der Beratung und Unterstützung wird der von der Mutter benannte Mann aufgefordert, die Vaterschaft urkundlich anzuerkennen. In diesem Anschreiben wird auch darauf hingewiesen, dass die Erstellung eines außergerichtlichen Abstammungsgutachtens bei Kostentragung durch den potentiellen Vater möglich ist. Sollte der Aufenthaltsort des als Vater benannten Mannes nicht bekannt sein, erfolgen entsprechende Recherchen durch den Fachdienst.

Sollte der zur Anerkennung aufgeforderte Mann nicht oder unzureichend auf die Aufforderung reagieren, wird die Mutter dahingehend beraten, eine Beistandschaft gem. § 1712 Abs. 1 Nr. 1 BGB für das Kind zu beantragen. Durch die zuständige Verfahrensvertretung wird dann ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft beim Familiengericht eingereicht. Nach rechtskräftiger Vaterschaftsfeststellung kann die Mutter zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs ihres Kindes Beratung und Unterstützung erhalten oder auch eine Beistandschaft für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche gem. § 1712 Abs. 1 Nr. 2 BGB einrichten, falls dies noch nicht erfolgt sein sollte.

18. Wie nehmen die Jugendämter im Land Bremen ihre Aufgaben der Beistandschaft nach dem sogenannten „3-Stufen-Prinzip“ (Beratung, Unterstützung, Beistandschaft) wahr? Erläutern Sie hierzu bitte die Prozesse und das Ineinandergreifen der drei Stufen. Bitte jeweils für Bremen und Bremerhaven einzeln.

Die Beistandschaften der Jugendämter haben stets das Bestreben, eine außergerichtliche Einigung beider Elternteile herbeizuführen. Das 3-Stufen-Prinzip nach § 18 SGB VIII findet dabei Berücksichtigung. Die betreuenden Elternteile werden immer individuell mit dem Ziel beraten so viel Unterstützung wie nötig zu geben. Gleichzeitig wird eine einvernehmliche Lösung beider Elternteile angestrebt, da sich solche außergerichtlichen Lösungen in der Praxis als tragfähiger und dauerhafter erwiesen haben und als Konsequenz angemessene Unterhaltszahlungen wahrscheinlicher sind. Sie stellen daher auch die überwiegende Mehrheit der Lösungen im Arbeitsalltag des Fachdienstes dar.

Im Rahmen der Beratung wird dem betreuenden Elternteil die erforderliche Information (z.B. Höhe des Mindestunterhalts und des Selbstbehalts, Berücksichtigung der Kindergeldzahlungen) zur gemeinschaftlichen Einigung über den Unterhaltsanspruch mit dem anderen Elternteil an die Hand gegeben.

Im der zweiten Stufe tritt das Jugendamt im Rahmen der Unterstützung gem. § 18 SGB VIII mit entsprechender Bevollmächtigung an den unterhaltspflichtigen Elternteil heran, um Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu verlangen. Nach Erteilung der Auskunft erfolgt eine Berechnung des unterhaltsrelevanten Einkommens und des Unterhaltsanspruchs. Die Berechnungen und Ergebnisse werden beiden Elternteilen mitgeteilt. Die Zahlungen erfolgen in diesen Fällen zwischen den Elternteilen. In Absprache mit dem betreuenden Elternteil wird in der Regel auch die Anerkennung der Unterhaltsverpflichtung in einer vollstreckbaren Urkunde verfolgt.

Falls der unterhaltspflichtige Elternteil nicht auf die Aufforderung zur Auskunftserteilung und/oder Zahlung reagiert, wird das betreuende Elternteil dahingehend beraten, eine Beistandschaft einzurichten. Der Beistand des Jugendamts ist dann neben dem betreuenden Elternteil gesetzlicher Vertreter des Kindes. Der weitere Ablauf ist bereits unter Nr. 16 dargestellt.

19. Wie viele Anträge auf Beistandschaft wurden in den Jahren 2014 bis 2020 an die Jugendämter im Land Bremen gestellt? Bitte schlüsseln Sie die Anzahl nach Jugendamt pro Jahr auf.

Für beide Jugendämter der Stadtgemeinden kann die Frage wegen fehlender statistischer Erfassung nicht beantwortet werden.

Es liegen aber Daten über die Anzahl der laufenden Beistandschaften, der erfolgten Beratungen und Beurkundungen jeweils zum Stichtag 30. September vor.

Tabelle 11: Laufende Beistandschaften, Jugendamt Bremen

Stichtag	Anzahl der Beistandschaften	Beratung und Unterstützung	Beurkundungen
30.09.2014	2.586	573	3.603
30.09.2015	2.439	756	3.729
30.09.2016	2.335	869	4.176
30.09.2017	2.112	864	4.766
30.09.2018	1.819	838	4.283
30.09.2019	1.580	826	4.392
30.09.2020	1.653	655	3.987

Tabelle 12: Laufende Beistandschaften, Jugendamt Bremerhaven

Stichtag	Anzahl der Beistandschaften	Beratung und Unterstützung	Beurkundungen
30.09.2014	1.716	700	675
30.09.2015	1.589	472	687
30.09.2016	1.608	368	761
30.09.2017	1.642	496	783
30.09.2018	1.651	455	768
30.09.2019	1.608	380	690
30.09.2020	1.537	383	675

Die in Teilen rückläufigen Zahlen für das Jahr 2020 sind auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen.

20. In wie vielen Fällen wurde im Zeitraum 2014 bis 2020 den Anträgen auf Beistandschaft entsprochen, in wie vielen Fällen warum nicht? Bitte auch hier die Daten aufschlüsseln nach Jugendamt pro Jahr.

Eine Beistandschaft tritt Kraft Gesetz (§ 1712 BGB) auf schriftlichen Antrag eines Elternteils ein. Anträge auf Einrichtung einer Beistandschaft können daher nicht abgelehnt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. In wie vielen Fällen von Beistandschaft konnten im Zeitraum 2014 bis 2020 Unterhaltsansprüche erfolgreich geltend gemacht werden und Unterhaltsvorschussleistungen eingestellt werden? Bitte schlüsseln Sie auch hier nach Jugendamt und Jahr auf.

Die Frage kann wegen fehlender Datenlage in den Jugendämtern des Landes Bremen nicht beantwortet werden.

Für das Jugendamt Bremen liegen Daten über die Summe der Einnahmen der Beistandschaften vor, welche an die Unterhaltsberechtigten weitergeleitet wurden:

Tabelle 13: Einnahmen Beistandschaften, Jugendamt Bremen

Jahr	Einnahmesumme der Beistandschaften
2014	4,3 Mio. Euro
2015	4,3 Mio. Euro
2016	4,0 Mio. Euro
2017	4,0 Mio. Euro
2018	3,9 Mio. Euro
2019	3,5 Mio. Euro
2020	2,7 Mio. Euro

22. In wie vielen Fällen von Beistandschaft wurden im Zeitraum von 2014 bis 2020 Vaterschaften festgestellt? Bitte schlüsseln Sie auch hier nach Jugendamt und Jahr auf.

Die Feststellung der Vaterschaft erfolgt gemäß § 1600d BGB ausschließlich gerichtlich.

In den Beistandschaften der Jugendämter werden Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennung vorgenommen. Für das Jugendamt Bremen stellen die Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen einen Teil der in der Tabelle 7 zu Frage 19 aufgeführten Beurkundungen dar. Diese umfassen in Gesamtzahl allerdings auch Beurkundungen von Unterhaltsverpflichtungen und Sorgerechtserklärungen.

Darüber hinaus differenzierte Daten liegen den Jugendämtern des Landes Bremen nicht vor.

23. In wie vielen Fällen von Beistandschaft vertraten die Jugendämter bzw. von Ihnen empfohlene oder beauftragte Juristinnen und Juristen im Zeitraum von 2014 bis 2020 alleinerziehende Mütter und Väter bei Streitigkeiten um Vaterschaftsanerkennung und/oder Unterhaltsklagen vor Gericht? Bitte schlüsseln Sie auch hier nach Jugendamt und Jahr auf, zudem nach direkter und indirekter Vertretung.

Die große Mehrzahl der bei Gericht erwirkten Unterhaltstitel der Jugendämter Bremen und Bremerhaven wird im vereinfachten Verfahren nach § 249 FamFG durch die Beistände selbst geschaffen. Dabei wird bei Gericht eine Entscheidung über die Unterhaltspflicht durch Rechtspfleger:innen getroffen.

Der Fachdienst Beistandschaften im Amt für Soziale Dienste Bremen führt die strittigen gerichtlichen Verfahren selbst durch; eine Beauftragung externer Jurist:innen erfolgt nicht.

Die Anzahl streitiger gerichtlicher Verfahren stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 14: Gerichtsverfahren Beistandschaften nach Jahren, Jugendamt Bremen

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Abstammungsverfahren	79	74	78	67	80	43	53
Streitige Unterhaltsverfahren	22	32	18	18	31	16	12

Für das Jugendamt Bremerhaven liegen aufgrund fehlender statistischer Erfassung keine entsprechenden Daten vor.

Zum Personalbedarf und Personaleinsatz:

24. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren in den Jahren 2014 bis 2020 mit welchen Qualifikationen in den Unterhaltsvorschussstellen der Jugendämter tätig? Bitte schlüsseln Sie die Beschäftigten nach Aufgabengebiet, nach Jugendamt und Unterhaltsvorschussstelle, nach Alter und Geschlecht der Beschäftigten, nach Arbeitszeit (Köpfe und VZE) und pro Jahr auf.

Im Jugendamt Bremen wurde das Aufgabengebiet bis zum Juli 2017 als eines von mehreren im Fachdienst Wirtschaftliche Jugendhilfe bearbeitet. Hierbei gab es keine Spezialisierung in den Aufgabengebieten, so dass erst mit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 valide Zahlen geliefert werden können. Seit der Reform findet eine ganzheitliche Sachbearbeitung statt. Die nachstehende Tabelle stellt die Vollzeiteinheiten (VZE) inklusive Leitungskräfte dar.

Eine Aufschlüsselung des Personals nach den gewünschten Items ist nicht möglich bzw. hätte für Teile händisch erfolgen müssen und war daher im Rahmen der Beantwortung der Anfrage nicht zu leisten. Im Allgemeinen kann jedoch festgehalten werden, dass Beschäftigte im Amt für Soziale Dienste in diesem Bereich eine Formalqualifikation als Verwaltungsbeschäftigte aufweisen.

Die Aufgaben im Jugendamt Bremerhaven werden von Verwaltungsfachangestellten, Verwaltungsinspektor:innen und Verwaltungsfachwirten wahrgenommen.

Tabelle 15: Mitarbeiter:innen und Vollzeiteinheiten (VZE) nach Jahr und Jugendamt

	Bremerhaven		Bremen	
	Anzahl MA	VZE	Anzahl MA	VZE
2014	9	7,75	-	-
2015	10	7,90	-	-
2016	10	7,90	-	-
2017	14	11,92	33	29,63
2018	15	13,51	53	47,79
2019	19	16,41	53	48,27
2020	20	17,53	51	44,58
01.01.2021	-	-	57	48,58

25. Stellen Sie der Aufschlüsselung in Frage 30. entsprechend die Fallbelastung pro Sachbearbeitung dar. Wie viele der Beschäftigten in den Jugendämtern waren in den Jahren 2014 bis 2020 für die Leistungsgewährung, wie viele für die Bearbeitung von Rückgriffen zuständig?

In beiden Jugendämtern erfolgt die Sachbearbeitung ganzheitlich, Leistungsgewährung und Heranziehung liegen in einer Hand.

Ausnahme bildet hier eine Vollzeitkraft im Jugendamt Bremerhaven, die ausschließlich sogenannte Altfälle bearbeitet. Darunter werden die Akten verstanden, bei denen ehemals Leistungsberechtigte die Volljährigkeit erreicht haben, die Leistungsgewährung damit per Gesetz endete, die Heranziehung aber noch nicht abgeschlossen ist.

Tabelle 16: Vollzeiteinheit (VZE) pro Aufgabengebiet nach Jahr und Jugendamt

	Bremerhaven		Bremen
	ganzheitliche Sachbearbeitung	Altfälle	ganzheitliche Sachbearbeitung
2014	6,75	1	
2015	6,9	1	
2016	6,9	1	
2017	10,92	1	29,63
2018	12,51	1	47,79
2019	15,41	1	48,27
2020	16,53	1	44,58
01.01.2021			48,58

26. Stellen Sie die Personalfluktuaton in den Unterhaltsvorschussstellen des Landes Bremens dar. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden in den Jahren 2014 bis 2020 eingestellt, wie viele gaben ihre Stelle auf? Wie viele davon übernahmen andere Aufgaben im Jugendamt oder im Amt für Soziale Dienste, wie viele suchten sich extern einen neuen Job?

Die entsprechenden Daten werden im Jugendamt Bremen nicht standardisiert für die Unterhaltsvorschussstellen erhoben. Es wird jedoch von einer starken Fluktuation berichtet. Für Bremerhaven liegen folgende Daten vor:

Tabelle 17: Personalfluktuatation Unterhaltsvorschussstelle Bremerhaven

	Bremerhaven		
	Mitarbeitende	Ausscheiden	Wechsel im Amt
2014	6,75	1	0
2015	6,9	1	0
2016	6,9	1	0
2017	10,92	1	0
2018	12,51	1	0
2019	15,41	1	0
2020	16,53	1	0

27. Wird der vom BMFSFJ vorgegebene Betreuungsschlüssel von weniger als 400 Fällen auf eine ganzheitliche Sachbearbeitung im Land Bremen gegenwärtig eingehalten? (Bitte weisen Sie die Schlüssel nach Unterhaltsvorschussstelle aus.) Wenn die Fallbelastung höher liegt, warum? Beziehen Sie die Bewertung auf jede einzelne Unterhaltsvorschussstelle?

In der Unterhaltsvorschussstelle des Jugendamtes Bremerhaven lag die Fallbelastung im April 2021 bei 315 Fällen für eine Vollzeitkraft. Als Fall wird hierbei die Leistungsgewährung und Heranziehung in einem Verfahren gezählt.

In den Unterhaltsvorschussstellen des Jugendamtes Bremen lag die Fallbelastung zum Stichtag 30.06.2021 bei 734 Fällen. Dabei werden Leistungsgewährung und Heranziehung in einem Verfahren als zwei Fälle gewertet.

28. Warum rügt der Landesrechnungshof die nicht erfolgte Personalbedarfsüberprüfung? Warum ist diese Überprüfung und Evaluation trotz mehrmaligen Auftrags durch die Sozialdeputation bis heute noch immer nicht erfolgt?

Im Jahr 2017 wurde anlässlich der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes eine umfassende Personalbemessung beim Jugendamt Bremen vorgenommen. Diese umfasste sowohl die Leistungsgewährung als auch die Heranziehung. Damit einher ging die organisatorische Umstrukturierung und Zentralisierung der Aufgabe in einem eigenständigen Fachdienst an zwei Standorten des Jugendamtes. Der damals ermittelte zusätzliche Personalbedarf von rund 33 VZE wurde vollständig ab den Haushalten für die Jahre 2018/2019 anerkannt und der Personaleinsatz sukzessive erhöht. Zeitgleich wurden umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Wirkung der eingeleiteten Maßnahmen lässt sich erst nach einem gewissen Zeitraum messen, daher wurde bislang keine neue Personalbemessung vorgenommen.

In den Unterhaltsvorschussstellen des Jugendamtes Bremen bestehen durchgängig wieder auftretende Vakanzen, die zu außergewöhnlichen Arbeitsbelastungen in diesen Bereichen führen. Aus diesem Grunde wurde zunächst die Schaffung von Abhilfe für diese Situation priorisiert. Zur schnellstmöglichen Unterstützung des Fachdienstes wurden verschiedene personelle, organisatorische und technische Maßnahmen eingeleitet. Dabei handelt es sich unter anderem um Personalverstärkungen, Bildung eines Rückstandsteams, die geplante Zusammenführung der beiden Unterhaltsvorschuss-Referate

der Stadtgemeinde Bremen im Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien sowie um ergänzende Fortbildungs- und Qualifikationsmaßnahmen.

Um eine Personalbemessung erfolgreich und seriös durchführen zu können, sollte zunächst die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen abgewartet werden. Deshalb sollte diese erst erfolgen, wenn der Prozess zur Aufarbeitung der Rückstände abgeschlossen und das Personal-Soll für einen gewissen Zeitraum annähernd ausgeschöpft wurde bzw. zumindest auf hohem Niveau stabil gehalten werden konnte.

29. Werden Rückgriffe aufgrund unzureichender Personalausstattung zugunsten der Abarbeitung von Anträgen auf Unterhaltsvorschuss nach UVG und Leistungsgewährung vernachlässigt? Was rechtfertigt das zu wenig Nachgehen gegenüber säumigen Zahlungsverpflichteten?

Im Jugendamt der Stadt Bremen werden im Falle erheblicher personeller Vakanzen prioritär die Leistungsgewährung und die forderungssichernden Tätigkeiten vorgenommen (Inverzugsetzung des Unterhaltsschuldners), da ansonsten die notwendige materielle Absicherung der Kinder und Jugendlichen nicht gewährleistet wäre. Im laufenden Jahr wurde ein neues Team im Fachdienst Unterhaltsvorschuss gebildet, dessen Arbeitsinhalt ausschließlich die Abarbeitung vorhandener Rückstände und die Verhinderung von Verwirkung und Verjährung darstellt. Das Team umfasst 5,5 Vollezeiteinheiten.

Im Jugendamt der Stadt Bremerhaven werden sowohl die Leistungsgewährung als auch die Heranziehung klar strukturiert und ganzheitlich bearbeitet. Die Arbeitsschritte und Abläufe sind so konzipiert, dass der Rückgriffprozess parallel zur Leistungsgewährung stattfindet. Die Personalausstattung wirkt sich insofern unmittelbar auf beide Bereiche aus (siehe auch Frage 8).

30. Welche konkreten Schritte unternimmt die Sozialsenatorin ab sofort, um die seit Jahren bestehenden Missstände abzustellen und die verschwindend geringen Rückgriffquoten beim Unterhaltsvorschuss endlich zu erhöhen? Welche Rückgriffquote soll nach eigener Zielsetzung des Senats in den Jahren 2021 und 2022 im Land Bremen erreicht werden? Welcher Personaleinsatz ist hierfür geplant und sichergestellt für wie viele kalkulierte Fallzahlen? Bitte für beide Stadtgemeinden und das Land insgesamt ausweisen.

Der wesentliche Faktor für den Rückgrifferfolg stellt die finanzielle Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils dar. Dieser Faktor ist von Seiten der Unterhaltsvorschussstellen nicht zu beeinflussen.

Der Fokus im Unterhaltsvorschussbereich liegt seit der Gesetzesnovellierung 2017 auf der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen. Dazu erfolgen regelmäßige Mitarbeiterschulungen, Fortbildungen und eine kontinuierliche Anpassung und Weiterentwicklung der Bearbeitungsstandards.

Zu den weiteren Schritten wird auf die Beantwortung der Frage 17 verwiesen.

In Folge dieser Maßnahmen wird die Erhöhung der Rückgriffquote erwartet. Die Prognosen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport liegen für das Jahr 2021 bei 9 Prozent und für das Jahr 2022 bei 9,5 Prozent.

Tatsächlich liegt der aktuelle Wert der Rückgriffquote über den prognostizierten Werten. Zum Stichtag 30.06.2021 liegt sie für die Stadtgemeinde Bremen bei 10,3 Prozent, für die Stadtgemeinde Bremerhaven bei 10,5 Prozent.